

Gemeinde Zuzwil

- Schutzverordnung vom 28. Mai 2009
- Änderung Schutzverordnung Tharau vom 04. Januar 2012
- Teiländerung Schutzverordnung: Aufhebung Ortsbildschutzzone vom 06. März 2017



28. Mai 2009

Gemeinderat
9524 Zuzwil

083

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung**

Die alte Schutzverordnung der Gemeinde Zuzwil stammt aus dem Jahre 1987. Nach einer gründlichen Überprüfung der Inventare ist die Schutzverordnung überarbeitet und an die heutigen Verhältnisse angepasst worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) weist auf Folgendes hin:

- Abgrenzung Schutzgebiet F13: Die westliche Abgrenzung des dreiseitig von Wald umgebenen Feuchtgebietes ist nicht ganz deckungsgleich mit der aktuellen Waldgrenze. Im westlichen Randbereich ist das Schutzgebiet etwas kleiner als im Plan abgebildet. Massgebend sind die Waldgrenzen nach der amtlichen Vermessung AV93.
- Art. 17 Abs. 2 der Schutzbestimmungen: Sie haben den Vorschlag zur Formulierung betreffend den Massnahmen des Gemeinderates bei unterlassenen Pflegemassnahmen dahingehend ergänzt, als dass die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer vorzunehmen seien. Für diese Kostenüberwälzung fehlt leider die Rechtsgrundlage, so dass der Einschub wegzulassen ist.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das **Baudepartement**:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Art. 17 Abs. 2 der Schutzbestimmungen wird wie folgt angepasst:

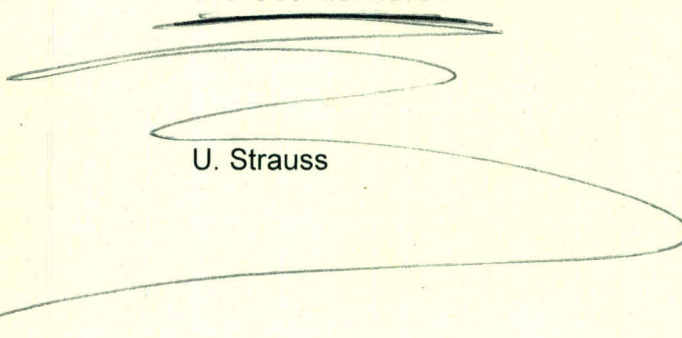
"Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen."

3. Die Schutzverordnung vom 17. März 1987 wird aufgehoben.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass mit Beilagen
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, ANJF, AfKU-D, AREG



A-Post
Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil

83

4. Januar 2012

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Tharau**
- **Änderung Schutzverordnung Tharau**

Auf der Parzelle 416, welche der Bürgerkorporation Züberwangen gehört, steht ein knapp 600 m² grosses Feldgehölz. In seinem Schutze befindet sich auch ein Bildstöckli. Die naturschützerische Bedeutung des Gehölzes ist gemäss den Unterlagen keine spezielle. Wegen der charakteristischen Ausprägung mit Hochstämmern und Unterholz, der Wirkung im Landschaftsbild und auch wegen dem Bildstöckli ist es dennoch eng abgegrenzt einer Grünzone Schutz (GS) zugeteilt worden.

Der Bewirtschafter des Wieslands hat beim Bildstöckli eine Feuerstelle mit einem Unterstand erstellt. Weil die Anlagen nicht mit dem Zweck einer Grünzone GS vereinbar sind, konnte die nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden. Die Gemeinde verfügte den Rückbau. Gegen diesen Entscheid hat die Bürgerkorporation ist Rekurs erhoben.

Die in der Öffentlichkeit sehr beliebte Feuerstelle liegt an einem neu eröffneten Rundwanderweg. An deren Erhalt besteht somit ein öffentliches Interesse. Anlässlich des Rekursaugenscheines haben deshalb die Baubewilligungsbehörde, der WWF, das AREG (Abt. BaB), das ANJF, die Grundeigentümerin sowie der Bewirtschafter Lösungen für eine Eini-gung skizziert. Demnach wird das Gehölz mit einer Fläche von 594 m² der Landwirtschaftszone zugeteilt. Im Gegenzug wird eine 603 m² grosse Fläche neu einer Grünzone GS zugewiesen. In dieser soll (ebenfalls noch auf der Parzelle 416), als Realersatz für die Beeinträchtigung im Feldgehölz, eine artenreiche Hecke angepflanzt werden. Die Schutzverordnung wird gleichzeitig mit der Umzonung entsprechend angepasst.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Wir verweisen auch auf die beiliegende naturschutzrechtliche Verfügung des ANJF.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	900.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr.	150.--

Die Zonenplanänderung und die Änderung der Schutzverordnung sind innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Naturschutzrechtliche Verfügung
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
ANJF
AREG-BaB



A-Post
Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
Postfach 72
9524 Zuzwil

6. März 2017

Geschäft Nr. 17-34

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Räbgrueb**
- **Teilzonenplan Räbgrueb**
- **Teiländerung Schutzverordnung**

Das rund 11'800 m² grosse Planungsgebiet Räbgrueb befindet sich in zentraler Lage von Zuzwil und ist gemäss kommunalem Richtplan (Kenntnisnahme 2004) als Gebiet für Wohn-Gewerbenutzung mit mittlerer Dichte in erster Priorität vorgesehen. Es umfasst die Parzelle Nr. 1471 und Teilbereiche der Parzellen Nrn. 130, 146, 150, und 2000. Die Begrenzung ist im Norden durch die Räbgruebstrasse, im Osten durch die Herbergstrasse, im Süden durch das Areal des Herbergmarktes respektive einer Spielwiese und im Westen hauptsächlich durch öffentliche Nutzungen gegeben.

Der nordwestliche Geltungsbereich befindet sich mit 3'460 m² im Ortsbildschutz (OS A). Mit dem Bauprojekt ist in genanntem Bereich eine Teiländerung der Schutzverordnung, vom Baudepartement am 28. Mai 2009 genehmigt, vorgesehen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'740.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	1'600.--
Amt für Umwelt und Energie (Geschäft Nr. 16-1619)	Fr.	140.--

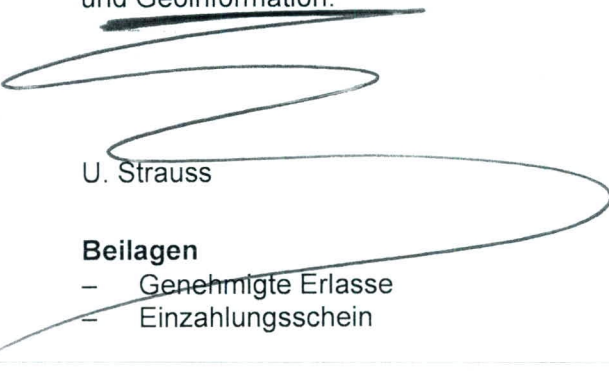


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Kantonale Denkmalpflege
- Tiefbauamt Rechtsdienst